

**1. Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Ramsen
vom 15.08.2019**

Der Gemeinderat Ramsen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 1 entfällt Absatz 6.
~~(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.~~

2. In § 2 wird die Formulierung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes übernommen. Der Werkausschuss entfällt. Ansonsten ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.
 - (2) Der Gemeinderat Ramsen bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Bau- und Umweltausschuss (Bauangelegenheiten, Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-, Naturschutz),
 2. Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. Sozial-, Fremdenverkehr-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss
 4. ~~Werksausschuss~~

3. In § 3 ergeben sich folgende Änderungen, da der Werkausschuss entfällt. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
~~(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.~~
(3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden [...]

4. In § 4 ergeben sich die folgenden Änderungen gemäß der Mustersatzung des GStBs. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Nr. 2: „im Einzelfall“ wird ersetzt durch „je Auftrag“

Die Nummer lautet nun wie folgt:

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € *je Auftrag*.

Nr. 5. und Nr. 6 werden zusammengefasst zu Nr. 5:

5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.250,00 € im Einzelfall, ~~soweit eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird,~~ und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250,00 €

Nr. 6, 9, 10 werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt:

6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme.

9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB

10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO

5. In § 6 Abs. 4 wird ergänzt: Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.

In § 6 Abs. 6 wird ergänzt:

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf *einschließlich der nach Absatz 2 abgegoltenen Sitzungen* jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

6. Der bisherige § 10 entfällt und wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 11. Die Nummerierung des folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

~~§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene:~~

~~(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom~~

~~Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.~~

~~(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.~~

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Fraktionsarbeit.

(2) Über die Einrichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Eisenberg (Pfalz), den 15.08.2019

gez.
(Ruster)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).